

Stadtgemeinde
WEITRA

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die SITZUNG des

GEMEINDERATES

am Dienstag, den 10.09.2019

Beginn: 20,01 Uhr

Ende: 21,05 Uhr

im Rathaussaal Weitra

Die Einladung erfolgte am:

04.09.2019

durch Kurrende-Einzelladung

ANWESEND WAREN:

1. Bürgermeister Raimund Fuchs
2. Vizebürgermeisterin Petra Zimmermann-Moser

die Mitglieder des Gemeinderates:

- | | |
|-----------------------------------|----------------------------------|
| 1. gf. GR-StR Erwin Hackl | 2. gf. GR-StR Alfred Huber |
| 3. gf. GR-StR Patrick Layr | 4. gf. GR-StR Ing. Rainer Oppel |
| 5. gf GR-StR Ing. Wolfgang Walter | 6. GR Joachim Fischer, BSc |
| 7. GR Helmut Haubner | 8. GR Franz Haumer |
| 9. GR Mag. Christina Lechner | 10. GR Ing. Gernot Meyer |
| 11. GR Dietmar Millner | 12. GR Stephan Möslinger |
| 13. GR Marianne Oppel | 14. GR Dr. Hubert Prinz |
| 15. GR Elisabeth Steffel, BSc | 16. GR Waltraud Schwingenschlögl |
| 17. GR Bernhard Teubl | 18. GR Ernest Zederbauer |
| 19. | |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- | | |
|--|---------------------|
| 1. StADir. Friedrich Winkler
zur Protokollführung | 2. Hr. Koller |
| | 3. Hr. Michael Gall |
| | 4. Fr. Tamara Gall |

ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|--------------------|----|
| 1. GR Werner Mader | 2. |
| 3. | 4. |
| 5. | 6. |

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|----|----|
| 1. | 2. |
| 3. | 4. |

Vorsitzender: Bürgermeister Raimund Fuchs
Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

- Pkt.: 1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 22. Mai 2019 – Bgm.
2. NVA2019; 1. Nachtragsvoranschlag 2019 – Bgm.
3. WVA Wasserabgabenordnung; Neufassung – Bgm., StR Ing. Walter
4. Öffentliches Gut; KG Großwolfgrers, Ansuchen von Herrn Wolfgang Tertsch, Grundsatzbeschluss – Bgm., GR OV Bernhard Teubl
5. Vermessung KG Brühl, Wegparzelle Böhmburg – StR Huber, GR OV Millner
6. Öffentliches Gut; Widmung/Entwidmung nach Vermessung GZ 9325 KG Brühl, Weganlage – Bgm., StR Huber, GR OV Millner
7. Grundstücke; Verbücherung gem § 13 LiegTeilG im Bereich der Brauerei Weitra – Bgm., StR Huber
8. Grundstücke, Verbücherung GZ9342-1 Pfarrplatz – Bgm.
9. Vermessung KG Weitra, Wegparzelle Bahnübergang beim Bahnhof Weitra – Bgm., StR Huber
10. Öffentliches Gut; Widmung/Entwidmung nach Vermessung GZ 9301, KG Weitra, Weganlage Bahnhof – Bgm., StR Huber, GR OV Millner
11. Kontrollausschuss; Bericht der angesagten Gebarungsprüfung vom 28. Mai 2019 – Bgm.
12. Kontrollausschuss; Bericht der angesagten Gebarungsprüfung vom 12. August 2019 – Bgm.
13. FF Spital; Ankauf eines HLF1, formeller Beschluss – Bgm., StR Hackl
14. Wohnungsvergabe; Bahnhofstraße 226/5 – StR Hackl
15. VRV 2015, Feststellung der Grundstückspreise für die Eröffnungsbilanz – Bgm., StR Huber
16. Flächenwidmung; 9. Änderung, Zurückziehung der Verordnung B, KG-Spital – Bgm.
17. Bebauungsplan, 1. Änderung des digitalen Bebauungsplanes, Zurückziehung der Verordnung B, KG Spital – Bgm.
18. Bericht des Bgm.

Der Bürgermeister begrüßt, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

GR Werner Mader ist wegen Kuraufenthalt entschuldigt. Der Bgm. wünscht ihm viel Gesundheit.

3 Zuhörer: Herr Koller Böhmborg, Herr Michael Gall und Frau Tamara Gall Rathausplatz

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 22. Mai 2019 – Bgm.

Der Bürgermeister stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll ist genehmigt.

2. NVA2019; 1. Nachtragsvoranschlag 2019 – Bgm.

Sachlage: Der 1. Nachtragsvoranschlag für das Budgetjahr 2019 soll beschlossen werden. Er lag vom 28.08.2019 bis 10.09.2019 zur Einsichtnahme vor.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Er berichtet von der Dauer bis zur Fertigstellung des 1. NVA 2019. Er nennt überblicksmäßig die Zahlen und Vorhaben zum ordentlichen und außerordentlichen Haushalt und berichtet über die Angleichung der Informationen zwischen den Fraktionen im Vorfeld der Sitzung. Mag. Lechner führt an, dass bei dem Budgetansatz Totenbeschau eine Erhöhung von € 3.000,- auf € 5.000,- stattfand. Der Bgm. erklärt die aktuelle Situation. Die Totenbeschau wird derzeit durchgeführt. Auf eine Regelung des Landes NÖ wird gewartet. Ursprünglich wurde eine Gebühr von rund € 67,- von den Bürgern verlangt. Derzeit ist die Rechnungsstellung der Ärzte wesentlich höher. Deshalb wurde eine höhere Summe im Budgetansatz eingesetzt. Der Vertrag als Gemeindefacharzt wurde von Dr. Jadalla gekündigt. Es geht dabei lediglich um die Gebühren. Er wird weiterhin Totenbeschauen durchführen. VzBgm. berichtet vom Gespräch mit Dr. Jadalla. Sie berichtet von den Unstimmigkeiten zwischen den Ärzten. GR Zederbauer stellt fest, dass es für die Totenbeschau keinen landesweiten Tarif gibt. Es erfolgen keine weiteren Stellungnahmen zum ordentlichen Haushalt und zum außerordentlichen Haushalt.

Antrag an den GR: Der erste Nachtragsvoranschlag 2019, ordentlicher Haushalt, möge beschlossen werden.

1. Nachtragsvoranschlag 2019 Ordentlicher Haushalt

Einnahmen				
HhSt.	Text	VA 2019	1.NVA 2019	Anderung
0	Vertr.Körper u.Allg.Verw.	194 100	194 100	
1	Öffentliche Ordnung	7 600	7 600	
2	Unterricht,Erziehg,Sport	142 800	139 900	
211+863	Volksschulumlage	26 700	20 300	-6 400
240+8271	Altersteilzeitgeld (Hack)	0	3 500	3 500
3	Kunst,Kultur,Kultus	66 800	122 100	
380+8711	Förd.LR (RU3,K1,F3)	4 000	24 300	20 300
3801+810	Erlöse Kultursommer	30 000	65 000	35 000
4	Soz.Wohlfahrt	4 200	4 200	
5	Gesundheit	4 500	7 500	
527+806	Ersatz f.Bauschutt	5 000	8 000	3 000
6	Straßen- u.Wasserbau	4 200	4 200	
7	Wirtschaftsförderung	2 700	2 700	
8	Dienstleistungen	1 259 700	1 309 700	
820+8101	Erl.Leist.Bauhof (Verw.Stell.)	128 700	158 700	30 000
853+822	Stiftungsertrag	0	10 000	10 000
853+824	Mieten	57 400	67 400	10 000
9	Finanzwirtschaft	3 727 600	3 916 200	
920+830	Grundsteuer A	12 800	25 500	12 700
990+9630	Sollüberschuß 2018	271 000	446 900	175 900
	SUMME EINNAHMEN	5 414 200	5 708 200	294 000

Ausgaben				
HhSt.	Text	VA 2019	1.NVA 2019	Anderung
0	Vertr.Körper u.Allg.Verw.	926 800	942 900	
010-042	Amtsausstattung (Homepage)	15 000	20 000	5 000
010-6161	Service Computer	5 000	8 000	3 000
022-752	Beitrag Sta/Sib-Verband	54 300	46 800	-7 500
024-564	Personalkosten Wahlen	3 000	4 000	1 000
024-728	Kosten der Wahlen	3 400	8 000	4 600
031-728	Fl.Widm.u.Beb.Plan	15 000	20 000	5 000
032-728	Vermarktung Gde.Gebiet	9 000	14 000	5 000
1	Öffentliche Ordnung	28 100	29 300	
163-020	Beitr.Atemschutz (FF Spital)	0	1 200	1 200
2	Unterricht,Erziehg,Sport	879 900	856 400	
212-752	Mittelschulumlage	96 900	73 400	-23 500
3	Kunst,Kultur,Kultus	219 900	359 400	
380-700	Miete Schloß Weitra	0	84 500	84 500
3801-728	Honorare Kultursommer	25 000	55 000	30 000
3801-729	Sonst.Ausg.Kultursommer	20 000	45 000	25 000
4	Soz.Wohlfahrt	434 600	434 600	
5	Gesundheit	725 700	727 700	
510-564	Totenbeschau	3 000	5 000	2 000
6	Straßen- u.Wasserbau	91 800	104 800	
612-020	Ankauf Schneepflug (Spital)	0	5 000	5 000
612-511	Bezüge VB II (Winterdienst)	6 000	9 000	3 000
612-7281	Winterdienst	20 000	25 000	5 000
7	Wirtschaftsförderung	164 700	179 700	
710-611	Instandhaltung Güterwege	9 000	17 000	8 000
770-020	Amtsausstattg.u.Maschinen	2 000	6 000	4 000
771-457	Ankauf Ortsprospekt	2 000	5 000	3 000
8	Dienstleistungen	1 698 300	1 735 300	
815-020	Ankauf Maschinen u.Geräte	2 000	6 000	4 000
853-614	Instandh.Gebäude (Stadtkeller)	6 000	39 000	33 000
9	Finanzwirtschaft	244 400	338 100	
980-910	Zuführungen	60 000	150 700	90 700
992-690	Uneinbringl.Forderungen	3 000	6 000	3 000
	SUMME AUSGABEN	5 414 200	5 708 200	294 000

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antrag an den GR: Der erste Nachtragsvoranschlag 2019, außerordentlicher Haushalt möge beschlossen werden.

1. Nachtragsvoranschlag 2019 Außerordentlicher Haushalt

Außerordentliche Einnahmen				Außerordentliche Ausgaben					
HhSt.	Text	VA 2019	1.NVA 2019	+mehr/-weniger	HhSt.	Text	VA 2019	1.NVA 2019	+mehr/-weniger
010	Sanierung Rathaus				010	Sanierung Rathaus			
010+810	Eigenleistungen	0	0	0	010-0101	Sanierung Rathaus	80 000	55 000	-25 000
010+822	Stiftungsertrag	40 000	40 000	0	010-0101	Eigenleistungen			0
010+871	Bedarfszuweisung	20 000	15 000	-5 000					
010+8711	Subvention LR (RU3)	0	0	0					
010+910	Anteil ord. Haushalt	20 000	0	-20 000					
010+9630	SoÜberschuss 2018	0	0	0					
	Summe 010	80 000	55 000	-25 000		Summe 010	80 000	55 000	-25 000
031	Digital.Bebauungsplan				031	Digital.Bebauungsplan			
031+910	Anteil ord. Haushalt	0	0	0	031-728	Kosten d.Überarbeitung	0	0	0
031+9630	SoÜberschuss 2018	0	0	0					
	Summe 031	0	0	0		Summe 031	0	0	0
163	Ankauf FF-Auto Spital				163	Ankauf FF-Auto Spital			
163+871	Bedarfszuweisung	20 000	15 000	-5 000	163-040	Ankauf FF-Auto	20 000	25 000	5 000
163+910	Anteil ord. Haushalt	0	0	0					
163+9630	SoÜberschuss 2018	0	10 000	10 000					
	Summe 163	20 000	25 000	5 000		Summe 163	20 000	25 000	5 000
1632	Ankauf u.Einbau Löschbehälter				1632	Ankauf u.Einbau Löschbehälter			
1632+871	Bedarfszuweisung	0	0	0	1632-020	Kosten Löschbehälter	0	1 200	1 200
1632+910	Anteil ord. Haushalt	0	1 200	1 200					
	Summe 1632	0	1 200	1 200		Summe 1632	0	1 200	1 200
179	Katastrophenschäden				179	Katastrophenschäden			
179+810	Eigenleistungen	0	0	0	179-611	Instandsetzungen	10 000	10 000	0
179+910	Anteil ord. Haushalt	10 000	10 000	0	179-728	Eigenleistungen	0	0	0
	Summe 179	10 000	10 000	0		Summe 179	10 000	10 000	0
240	Zubau KG Gansberg				240	Zubau KG Gansberg			
240+346	Darl.Aufn.Hypo NÖ (68195)	50 000	50 000	0	240-010	Baukosten	50 000	81 900	31 900
240+910	Anteil ord. Haushalt	0	5 300	5 300					
240+9630	SoÜberschuss 2018	0	26 600	26 600					
	Summe 240	50 000	81 900	31 900		Summe 240	50 000	81 900	31 900
362	Sanierung Stadtmauer				362	Sanierung Stadtmauer			
362+822	Stiftungsertrag	0	0	0	362-619	San.Stadtmauer	20 000	13 600	-6 400
362+870	Subvention BDA	0	0	0	362-6191	San.Stadtfor	0	0	0
362+871	Subvention LR	0	0	0	362-9640	SoÜberschuss 2018	0	0	0
362+8711	Bedarfszuweisung	0	0	0					
362+910	Anteil ord. Haushalt	10 000	3 600	-6 400					
362+9630	SoÜberschuss 2018	10 000	10 000	0					
	Summe 362	20 000	13 600	-6 400		Summe 362	20 000	13 600	-6 400
380	Braustadtkonzept Weltra 2021				380	Braustadtkonzept Weltra 2021			
380+910	Anteil ord. Haushalt	0	55 000	55 000	380-729	Kosten	0	55 000	55 000
	Summe 380	0	55 000	55 000		Summe 380	0	55 000	55 000
3801	Konzept Museum Schloß Weltra				3801	Konzept Museum Schloß Weltra			
3801+861	Förderung Leader	0	18 000	18 000	3801-729	Kosten	0	30 000	30 000
3801+910	Anteil ord. Haushalt	0	12 000	12 000					
	Summe 3801	0	30 000	30 000		Summe 3801	0	30 000	30 000
612	Straßenbau				612	Straßenbau			
612+346	Darl.Aufnahme Kred.Inst.	0	0	0	612-020	Diverse Straßenbauten	301 000	368 800	67 800
612+810	Eigenleist.Bauhof	0	0	0	612-728	Eigenleist.Bauhof	0	0	0
612+822	Stiftungsertrag	0	0	0					
612+871	Bedarfszuweisung (Stra.Bel.)	26 000	34 900	8 900					
612+8711	Bedarfszuweisung	260 000	200 000	-60 000					
612+8712	Subv.LR (RU3)	15 000	15 000	0					
612+876	Rücklage FF Brühl	0	0	0					
612+878	Förd. Stromlankstelle FZZ	0	2 500	2 500					
612+910	Anteil ord. Haushalt	0	3 600	3 600					
612+9630	SoÜberschuss 2018	0	112 800	112 800					
	Summe 612	301 000	368 800	67 800		Summe 612	301 000	368 800	67 800
710	Land- u. forstwirtschaftlicher Wegebau				710	Land- u. forstwirtschaftlicher Wegebau			
710+871	Förderung LR (ST8)	5 000	25 000	20 000	710-611	Instandhaltung Güterwege	20 000	100 000	80 000
710+8711	Bedarfszuweisung	5 000	25 000	20 000					
710+910	Anteil ord. Haushalt	10 000	50 000	40 000					
	Summe 710	20 000	100 000	80 000		Summe 710	20 000	100 000	80 000

813	Altstoffsammelzentrum			
813+872	Beitrag GUV	0	10 100	10 100
813+910	Anleil ord. Haushalt	0	0	0
	Summe 813	0	10 100	10 100
831	Streetsoccerplatz			
831+822	Stiftungsertrag	0	0	0
831+861	Förderung LR (WST5)	0	7 500	7 500
831+877	Beitrag Jugendverein	0	0	0
831+910	Anleil ord. Haushalt	0	0	0
	Summe 831	0	7 500	7 500
850	Wasserversorgung			
850+298	Abhebung Rücklage	0	0	0
850+346	Darl.Aufn.Kredinst. (6845 7)	40 000	108 400	68 400
850+3463	Darl.Aufn.Hypo NÖ	0	0	0
850+861	Förd.NÖ.WWF	0	400	400
850+8611	Förd.ÖKK	0	30 300	30 300
850+910	Anleil ord. Haushalt	10 000	10 000	0
850+9630	Sollüberschuss 2018	0	0	0
	Summe 850	50 000	149 100	99 100
8501	Wasserversorgung			
8501+341	Darl.Aufn. NÖ.WWF (2222:1)	400	400	0
	Summe 8501	400	400	0
851	Abwasserbeseitigung			
851+346	Darl.Aufn.Hypo NÖ (6819:4)	0	0	0
851+3463	Darl.Aufn.SPK (2251:4)	0	0	0
851+852	Einm.Abg.KG Brühl	0	0	0
851+8602	Förd.ÖKK	0	0	0
851+8614	Förd.NÖ.WWF (RÜB)	0	0	0
851+910	Anleil ord.Haushalt	0	0	0
851+9630	Sollüberschuss 2018	0	18 500	18 500
	Summe 851	0	18 500	18 500
8511	Abwasserbeseitigung			
8511+341	Darl.Aufn. NÖ.WWF (2222:2)	100	100	0
8511+341	Darl.Aufn. NÖ.WWF (2222:3)	600	600	0
8511+341	Darl.Aufn. NÖ.WWF (2222:4)	800	800	0
	Summe 8511	1 500	1 500	0
853	San. Breilegasse 81			
853+346	Darl.Aufn.Kredinst. (6945 8)	0	95 000	95 000
853+822	Stiftungsertrag	0	0	0
853+910	Anleil ord.Haushalt	0	0	0
853+9101	Zuführung von 1634	0	0	0
853+9630	Sollüberschuss 2018	0	130 400	130 400
	Summe 853	0	225 400	225 400

SUMME EINNAHMEN 552 900 1 153 000 600 100

813	Altstoffsammelzentrum			
813-010	Umbauarbeiten	0	10 100	10 100
	Summe 813	0	10 100	10 100
831	Streetsoccerplatz			
831-050	Baukosten	0	0	0
831-9640	Sollleibetrag 2018	0	7 500	7 500
	Summe 831	0	7 500	7 500
850	Wasserversorgung			
850-040	Ankauf JCB	0	18 500	18 500
850-05014	San. Behälter Zeilerschüttl	0	0	0
850-05015	Baukosten Auholgasse	0	0	0
850-0502	Sanierung Transportleitung	40 000	40 000	0
850-05022	Baukosten Schubertstraße	0	0	0
850-05023	Baukosten Zwetlerstraße	0	0	0
850-05025	Baukosten Langegasse	0	0	0
850-05031	Baukosten Siedl.Wolfgangstr.	0	0	0
850-0504	San.Wolfgangstr./Grimusberg	0	0	0
850-0505	Sanierung Behälter Römdwies	0	0	0
850-0507	Ankauf Künettenverfab	10 000	10 000	0
850-0509	Leitungskataster.Fernüberw.	0	0	0
850-9640	Sollleibetrag 2018	0	80 600	80 600
	Summe 850	50 000	149 100	99 100
8501	Wasserversorgung			
8501-050	Baukosten	0	0	0
8501-650	Kreditzinsen	400	400	0
	Summe 8501	400	400	0
851	Abwasserbeseitigung			
851-040	Ankauf JCB	0	18 500	18 500
851-05012	Leitungskat.BrühlHumangasse	0	0	0
851-05021	Baukosten Kirchengasse	0	0	0
851-05022	Baukosten Schubertstraße	0	0	0
851-05023	Baukosten Zwetlerstraße	0	0	0
851-05025	Baukosten Langegasse	0	0	0
851-05031	Baukosten Siedl.Wolfgangstr.	0	0	0
851-0507	Regenüberlaufbecken	0	0	0
851-9640	Sollleibetrag 2018	0	0	0
	Summe 851	0	18 500	18 500
8511	Abwasserbeseitigung			
8511-050	Baukosten	0	0	0
8511-650	Kreditzinsen	1 500	1 500	0
	Summe 8511	1 500	1 500	0
853	San. Breilegasse 81			
853-010	San. Breilegasse 81	0	225 400	225 400
	Summe 853	0	225 400	225 400

SUMME AUSGABEN 552 900 1 153 000 600 100

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. WVA Wasserabgabenordnung; Neufassung – Bgm., StR Ing. Walter

Sachlage: Die aktuelle Wasserabgabenordnung stammt aus dem Jahr 2015. Gemäß einer Empfehlung des Amtes der niederösterreichischen Landesregierung von März 2018 ist die Wasserabgabenordnung für das Gebührengbiet der Stadtgemeinde Weitra, Brühl und Spital anzupassen.

Stellungnahmen: Der Bgm. berichtet die Sachlage. Er begründet die Gebührenänderung mit der Empfehlung des Amtes der NÖ Landesregierung. Er nennt die Erhöhungen: Wasseranschlussabgabe von € 8,80 auf € 11,47. Bereitstellungsgebühr von € 26,00 auf € 40,00 pro m³. Wasserbezugsgebühr von € 1,50 auf € 1,70 pro m³ + MwSt. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Weitra möge folgende Verordnung beschließen:

Wasserabgabenordnung nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche Gemeindewasserleitung für die Katastralgemeinden KG Weitra, KG Brühl, und die KG Spital, beschlossen:

§ 1

In der Katastralgemeinden KG Weitra, KG Brühl, und die KG Spital werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 11,47 festgesetzt.

- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 9.091.656,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 39.598 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt

hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 40 pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	40	120
7	40	280
12	40	480
17	40	680
25	40	1000
35	40	1400
75	40	3000
95	40	3800

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,70 festgesetzt.

- (2) Für Betriebe und Unternehmungen wird die Grundgebühr für die ersten 8000 m³ im Ablesungszeitraum mit € 1,70 und für jeden weiteren m³ mit € 1,55 festgesetzt

§ 8

Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 01.10. und endet mit 30.09.

- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Jänner bis 31. März
2. von 1. April bis 30. Juni
3. von 1. Juli bis 30. September
4. von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November; fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten

Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

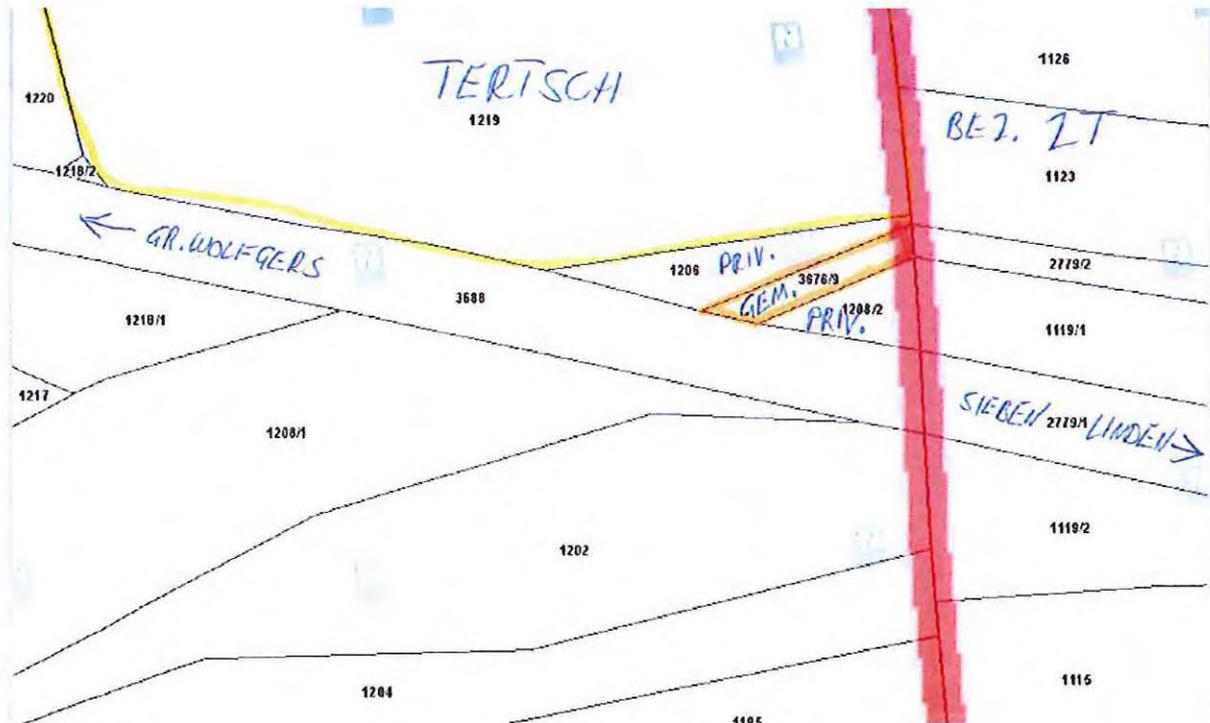
Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Öffentliches Gut; KG Großwolfgers, Ansuchen von Herrn Wolfgang Tertsch, Grundsatzbeschluss – Bgm., GR OV Bernhard Teubl

Sachlage: Am 2. Mai 2019 erreichte folgendes Schreiben, persönlich übergeben durch Herrn Wolfgang Tertsch, das Stadtamt: „Sehr geehrte Damen und Herren, da ich zwei kleine Parzellen aus Privatbesitz zu meiner bestehenden Waldfläche zukaufen möchte würde ich auch die Parzelle 3676/9 der Stadtgemeinde in der KG Groß Wolfgers im Ausmaß von 66 Quadratmetern (siehe Lageplan) käuflich erwerben.“ Es handelt sich dabei gemäß der

Aussage von Herrn Tertsch um ein Teilstück von Parzellen aus einem mittlerweile aufgelassenen Weg Richtung der KG Siebenlinden.



Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen. Der Bgm. berichtet, dass diese Parzelle früher einmal ein Waldweg war. StR Huber hat dies auch besichtigt. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Der Antragsteller möge Dokumente zur Eigentumsübertragung von der Stadtgemeinde Weitra bereitstellen. Die Stadtgemeinde Weitra ist bei der Eigentumsübertragung kostenfrei zu halten und jegliche Abgaben Gebühren oder sonstige Kosten sind vom Antragsteller zu tragen. Von Seiten der Stadtgemeinde wird ein Kaufpreis von € 1,00/m² festgelegt und der beantragten Eigentumsübertragung wird grundsätzlich die Zustimmung erteilt. Einer Eigentumsübertragung im Zuge eines Flurbereinigungsverfahrens bei der NÖ Agrarbezirksbehörde wird ausdrücklich die Zustimmung erteilt und das Grundstück aus dem Eigentum der Stadtgemeinde Weitra erlassen.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Vermessung KG Brühl, Wegparzelle Böhmburg – StR Huber, GR OV Millner

Sachlage: Der Gemeindeweg am Böhmburg verläuft seit Jahrzehnten anders als im Kataster vermerkt. Auf Initiative von GR OV Dietmar Millner, der mit den Grundbesitzern der betreffenden Grundstücke ein Übereinkommen fand, wurde eine Vermessung durchgeführt. Eine Verbücherung gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz soll durchgeführt werden.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. GR OV Millner berichtet vom Zustand und erklärt, dass der eigentliche Weg seit 80 Jahren nicht befahren wurde. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Die Stadtgemeinde Weitra möge den Antrag beim zuständigen Bezirksgericht um die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes des IKV Dipl.-Ing. Weissenböck-Morawek vom 14.02.2019 GZl. 9325 nach den Sonderbestimmungen gemäß §§ 15 ff des LiegTeilG stellen:

1. Die im oben angeführten Teilungsplan zu verbüchernden Besitzänderungen der fertiggestellten Anlage gemäß §§ 15 ff LiegTeilG sind herbeigeführt.
2. Die neuen Grenzen der Anlage wurden im Zuge der Grenzverhandlung vom 14.02.2019 in der Natur festgelegt.
3. Der grundbücherlichen Übertragung liegen folgende Rechtstitel zugrunde: die zivilrechtlichen Vereinbarungen mit Eigentümer und Buchberechtigten (liegen beim Antragsteller vor!)

4. Die Widmung zum Gemeingebrauch und/bzw. die Aufhebung aus dem Gemeingebrauch wird bestätigt.
5. Die beteiligten Eigentümer und Buchberechtigten erheben keinen Einwand gegen die beabsichtigte und beantragte grundbücherliche Durchführung.

Folgende Besitzänderungen ergeben sich aus der gegenständliche Vermessung:

T E I L U N G S A U S W E I S

E.Z.	Grundstück Nr.	GK	B.A.	Kataster- fläche	Eigentümer	Trennstück(e) bzw. Restfläche(n) bezeichnet mit	Kataster- fläche	als Grundstück Nr.	Vereinigung mit Grund- stück Nr.	
				m ²			m ²			
Alter Stand						Teilung				
9	561		Wald	15945	Pascher Herbert 1/2	①	g	7734	561/1	
					Pascher Christa 1/2	②	R	7253	561/2	
					Oberbrühl 9, 3970 Weltra	③	g	958		833
54	602		Wald	11780	Pözl Franz 1/2	④	o	32		833
					Pözl Elisabeth 1/2	Rest	R	11748	602	
					Hollenstein 44, 3932 Kirchberg					
146	833		Straße	2314	Öffentliches Gut	⑤	g	522		561/1
						Rest	R	1792	833	
			Summe	30039						
Neuer Stand										
9	561/1		Wald	g	8256	Pascher Herbert 1/2,				
						Pascher Christa 1/2, Oberbrühl 9, 3970 Weltra				
9	561/2		Wald	R	7253	Pascher Herbert 1/2,				
						Pascher Christa 1/2, Oberbrühl 9, 3970 Weltra				
54	602		Wald	R	11748	Pözl Franz 1/2,				
						Pözl Elisabeth 1/2, Hollenstein 44, 3932 Kirchberg am Walde				
146	833		Straße	R	2782	Öffentliches Gut				
			Summe		30039					

Anmerkung:

Das Grundstück 561 wird gelöscht.

Zur Unterfertigung eventuell nachfolgender Dokumente des Vermessungsamtes oder weiterer Beteiligten für die Verbüchierung der Besitzänderung der gegenständlichen Vermessung werden die zuständigen Mandatare dezidiert ermächtigt. Neuerliche Beschlüsse für die gegenständlichen Besitzänderungen sind keine nötig.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Öffentliches Gut; Widmung/Entwidmung nach Vermessung GZ 9325 KG Brühl, Weganlage – Bgm., StR Huber, GR OV Millner

Sachlage: Nach der Vermessung der Weganlage am Böhmerberg ist die Widmung und Entwidmung zum öffentlichen Gut bei den betreffenden Flächen durchzuführen.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

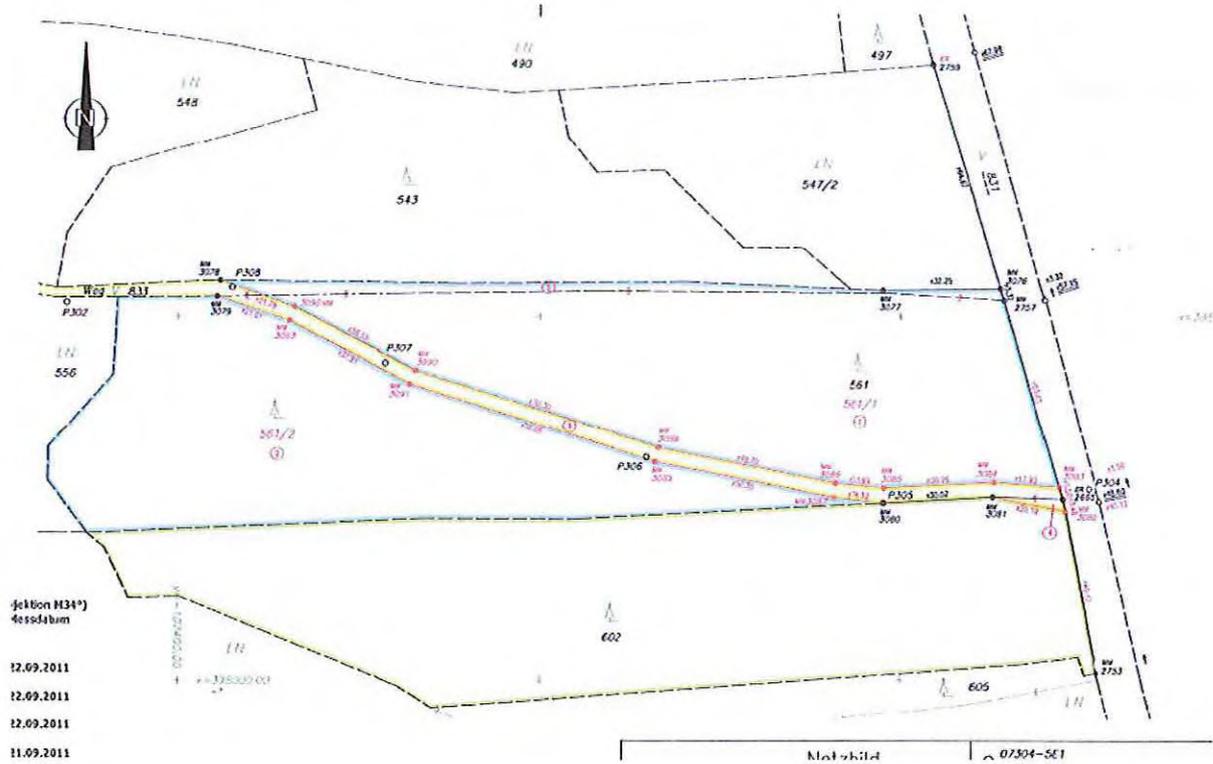
Antrag an den GR: Folgende Widmungsänderung möge beschlossen werden.

Aufgrund des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz wird kundgemacht: **K u n d m a c h u n g**

1.) Das in beiliegender Vermessungsurkunde der Vermessung vom 14.02.2019, der Ingenieur Konsulenten für Vermessungswesen ZT DI Weissenböck - Morawek, unter GZ 9325, in der KG Brühl angeführte Trennstück 5 wird dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen. Die Trennstücke 3 und 4 werden als öffentliches Gut der Stadtgemeinde Weitra gewidmet und dahin in das Eigentum übertragen. Die weiteren Trennstücke 1 und 2 verbleiben bei gleicher Widmung beim in der Vermessungsurkunde genannten Eigentümer.

2.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses vom 10.09.2019 und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf. Gegen eine Verbücherung nach § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Diese Plandarstellung ist Bestandteil der Kundmachung Widmung / Entwidmung öffentliches Gut GZ 9325 vom 14.02.2019 erstellt von Ingenieur Konsulenten für Vermessungswesen ZT DI Weissenböck – Morawek



Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Grundstücke; Verbücherung gem § 13 LiegTeilG im Bereich der Brauerei Weitra – Bgm., StR Huber

Sachlage: Im Zuge der Baumaßnahmen der Privatbrauerei Zwettl, Karl Schwarz GmbH in Weitra wurde eine Grenzvermessung in dem von den Baumaßnahmen betroffenen Bereich durchgeführt. Dazu wurde vom Vermessungsamt folgendes Schreiben am 12. Juni 2019 eingehend übergeben:

„Beiliegend wird eine Beurkundung der KG Weitra, 07348, betreffend die Durchführung gemäß § 13 LTG aller Zu- und Abschreibungen des Teilungsplanes GZ 12227A/19 der Vermessungskanzlei Dr. Döller, mit der Bitte übersendet, diese gemeindemäßig unter

Beisetzung des Siegels, zu unterfertigen. Zusätzlich wird ersucht unter den Unterschriften die jeweiligen Namen in Blockschrift anzuführen.

Nach Erledigung möge diese Beurkundung, gemeinsam mit dem dazugehörigen Gemeinderatsbeschluss und der Kundmachung, an das Vermessungsamt Gmünd gesendet werden, damit die grundbücherliche Durchführung veranlasst werden kann.“

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Folgende Grundstücksveränderungen mögen mittels der beiliegenden Urkunde durchgeführt werden:

Beantragt wird gemäß § 13 LiegTeilG:

In Einlage 45, Grundbuch Weitra (07 3 48)

1. die lastenfreie Abschreibung der Trennstücke 2 und 4 mit der Fläche von 1 und 2 m² aus dem Grundstück. 392 nach Einlage 1068.
2. die Zuschreibung der Trennstücke 1,3 u.5 aus Einlage 1068 und Einbeziehung in das Grundstück .392.
3. die Zuschreibung des Trennstücks 6 aus Einlage 1068 und Einbeziehung in das Grundstück 105/2.
4. die lastenfreie Abschreibung der Trennstücke 1, 3, 5 und 6 mit der Fläche von 0, 0, 1 und 20 m² aus dem Grundstück 3677/11 nach Einlage 45.
5. die Zuschreibung der Trennstücke 2 u. 4 aus Einlage 45 und Einbeziehung in das Grundstück 3677/11.

Nach Angabe der unterfertigten Parteien ist der Grundbuchskörper,

- a) von dem die Abschreibung der unter 3.4 bezeichneten Trennstücke Nr. 1, 3, 5 und 6 beantragt wird, nicht belastet (Anwendung gemäß §13 (3) LiegTei1G).
- b) von dem die Abschreibung der unter 3.1 bezeichneten Trennstücke Nr. 2 und 4 beantragt wird, belastet (Anwendung gemäß § 13 (4) LiegTei1G).
- c) von dem die Abschreibung der unter 3.4 bezeichneten Trennstücke Nr. 1, 3, 5 und 6 beantragt wird, mit Dienstbarkeiten belastet, die auf bestimmte räumliche Grenzen beschränkt sind (§ 12 Abs. 2 GBG) und die sich nicht auf die abzuschreibenden Trennstücke beziehen (Anwendung gemäß § 13 (5) Z1 LiegTei1G).

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Grundstücke, Verbücherung GZ9342-1 Pfarrplatz – Bgm.

Sachlage: Nach der am 28. Januar 2019 durchgeführten Vermessung am Pfarrplatz, welche vom IKV Weißenböck-Morawek unter GZ 9342-1 erstellt wurde, übergab Notar Dr. Norbert Schneider am 06. Juni 2019 folgendes Schreiben:

„Ich bitte Sie, die Abtretungsurkunde von den zeichnungsberechtigten Funktionären der Stadtgemeinde Weitra unterfertigen zu lassen (ebenso die Anerkennungserklärung), das Datum der Gemeinderatssitzung auf dem Kaufvertrag hinzuzufügen, das Gemeindesiegel auf dem Kaufvertrag und der Anerkennungserklärung anzubringen und mir sodann die Urkunden zur weiteren Bearbeitung zurückzusenden.“

ERSTENS: Dieser Urkunde liegt der Teilungsplan der Vermessungskanzlei Dipl.-Ing. Weißenböck-Morawek in Gmünd GZ.9342-1 vom 28.Jänner 2019 zugrunde.

Die Vertragsparteien haben den Teilungsplan eingesehen und bestätigen die Übereinstimmung der Plandarstellung mit den Verhältnissen in der Natur.

ZWEITENS: Die Römisch Katholische Pfarrkirche Weitra ist Alleineigentümerin der Liegenschaft: KATASTRALGEMEINDE 07348 Weitra, EZ.39. Zum Gutsbestand dieser Liegenschaft gehört unter anderem das Grundstück 29/1 Bauf.(10) Gärten(10) im Ausmaß von 6 a 60 m².

DRITTENS: Die Stadtgemeinde Weitra (ÖFFENTLICHES GUT) ist Alleineigentümerin der Liegenschaft: KATASTRALGEMEINDE 07348 Weitra, EZ.1068. Zum Gutsbestand dieser Liegenschaft gehört unter anderem das Grundstück 3677/1 Sonst(10) im Ausmaß von 95 a 13 m².

VIERTENS: Aus Anlass der Teilung ist - laut dem im Absatz ERSTENS näher bezeichneten Teilungsplan - das durch Unterteilung des im Absatz ZWEITENS näher bezeichneten Grundstückes 29/1 Bauf.(10) Gärten(10) neu entstehende Trennstück (I) im Ausmaß von 42 m² an die Stadtgemeinde Weitra (ÖFFENTLICHES GUT) zur Einbeziehung in das im Absatz DRITTENS näher bezeichnete Grundstück 3677/1 Sonst(10) der EZ.1068 KG.Weitra unentgeltlich abzutreten.

Die Römisch Katholische Pfarrkirche Weitra erklärt sohin in Entsprechung dieser Abtretungsverpflichtung die durch Unterteilung des im Absatz ZWEITENS näher bezeichneten Grundstückes 29/1 Bauf.(10) Gärten(10) der EZ.39 KG.Weitra neu entstehende Trennfläche (1) im Ausmaß von 42 m² an die Stadtgemeinde Weitra (ÖFFENTLICHES GUT) zur Einbeziehung in das im Absatz DRITTENS näher bezeichnete Grundstück 3677/1 Sonst(10)

der EZ.1068 KG Weitra unentgeltlich abzutreten und die Stadtgemeinde Weitra (ÖFFENTLICHES GUT) nimmt diese Abtretung hiermit rechtsverbindlich an.

FÜNFTENS: Die Stadtgemeinde Weitra (ÖFFENTLICHES GUT) tritt im Augenblick der Vertragsunterfertigung dieses Vertrages durch sämtliche Vertragsparteien in den Besitz und Genuss der vertragsgegenständlichen Trennfläche und trägt von da an Gefahr und Zufall, sowie sämtliche hiervon zu entrichtenden Steuern, Umlagen und sonstigen öffentlichen Abgaben und Lasten.

SECHSTENS: Die Römisch Katholische Pfarrkirche Weitra erteilt ihre Einwilligung zur lastenfreien Abschreibung der Trennfläche (1) des Grundstückes 29/1 Baufl.(10) Gärten(10) vom Gutsbestand der Liegenschaft EZ.39 KG.Weitra und Zuschreibung zum Gutsbestand der im Absatz DRITTENS näher bezeichneten Liegenschaft EZ.1068 KG.Weitra zur Vereinigung mit dem Grundstück 3677/1 Sonst(10) im Grundbuch.

SIEBENTENS: Die Römisch Katholische Pfarrkirche Weitra haftet weder für eine bestimmte Beschaffenheit, noch für ein bestimmtes Ausmaß des vertragsgegenständlichen Trennstückes, wohl aber für dessen vollkommene Satz- und Lastenfreiheit.

ACHTENS: Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Auslagen jeder Art trägt die Stadtgemeinde Weitra.

NEUNTENS: Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist bedingt mit dessen kirchenbehördlichen Genehmigung,

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Vermessung KG Weitra, Wegparzelle Bahnübergang beim Bahnhof Weitra – Bgm., StR Huber

Sachlage: Der Gemeindeweg beim Bahnhof verläuft seit Jahrzehnten anders als im Kataster vermerkt. Auf Initiative der NÖVOG wurde eine Vermessung durchgeführt. Eine Verbücherung gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz soll durchgeführt werden.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Die Stadtgemeinde Weitra möge den Antrag beim zuständigen Bezirksgericht um die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes des IKV Dipl.-Ing. Weissenböck-Morawek vom 05.04.2019 GZl. 9301 nach den Sonderbestimmungen gemäß §§ 15 ff des LiegTeilG stellen:

unter Mitübertragung der Dienstbarkeit(en)

1. bezüglich Trennstück 1: die Mitübertragung der in EZ 1068 GB Nr. 3718 unter Rangordnung C-LNr. 5 eingetragenen Dienstbarkeit der Gasleitung und der technischen Anlagen gem Pkt 1 2 Dienstbarkeitsvertrag 1989-11-08 für EVN Energie-Versorgung Niederösterreich Aktiengesellschaft in die EZ 932 GB Nr. 3220/1
2. bezüglich Trennstück 2: die Mitübertragung der in EZ 1068 GB Nr. 3718 unter Rangordnung C-LNr. 5 eingetragenen Dienstbarkeit der Gasleitung und der technischen Anlagen gem Pkt 1 2 Dienstbarkeitsvertrag 1989-11-08 für EVN

Energie-Versorgung Niederösterreich Aktiengesellschaft in die EZ 1068 GB Nr. 3701/2

3. bezüglich Trennstück 3: die Mitübertragung der in EZ 1068 GB Nr. 3718 unter Rangordnung C-LNr. 5 eingetragenen Dienstbarkeit der Gasleitung und der technischen Anlagen gem Pkt 1 2 Dienstbarkeitsvertrag 1989-11-08 für EVN Energie-Versorgung Niederösterreich Aktiengesellschaft in die EZ 1493 GB Nr. 3735/2
4. bezüglich Trennstück 4: die Mitübertragung der in EZ 1493 GB Nr. 3735/5 unter Rangordnung 3: a RECHT der Kreuzung sowie der Vornahme von Gleiserhaltungsarbeiten an den Kreuzungsstellen hins Gst 3702 im Baukm 13.7/8 und Betr.km 13.6/7 für Gst 3735/3 3735/4 (Urk. bei EisB 85/1933) in die EZ 1068 GB Nr.: 3718
5. bezüglich Trennstück 4: die Mitübertragung der in EZ 1493 GB Nr. 3735/5 unter Rangordnung 4: a RECHT der Kreuzung sowie der Vornahme von Gleiserhaltungsarbeiten an den Kreuzungsstellen hins Gst 3701/2 im Baukm 13.9/14.0 und Betr.km 13.8/9 für Gst 3735/4 3735/5 (Urk. bei EisB 85/1933) in die EZ 1068 GB Nr.: 3718
6. Bezüglich Trennstück 5: die Mitübertragung der in EZ 728 GB Nr.: .397 unter Rangordnung 1: a 886/2015 DIENSTBARKEIT der Lichtwellenleiter gem Pkt IX. Kaufvertrag samt Berichtigung 2014-03-31 ob Gste 1429/2 1430/3 .397, 3701/5 für Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG)(FN 31309v) in die EZ1068 GB Nr.: 3718

Gleichzeitig wird beurkundet:

1. Die im oben angeführten Teilungsplan zu verbüchernden Besitzänderungen der fertiggestellten Anlage gemäß §§ 15 ff LiegTeilG sind herbeigeführt.
2. Die neuen Grenzen der Anlage wurden im Zuge der Grenzverhandlung vom 05.04.2019 in der Natur festgelegt.
3. Der grundbücherlichen Übertragung liegen folgende Rechtstitel zugrunde: die zivilrechtlichen Vereinbarungen mit Eigentümer und Buchberechtigten (liegen beim Antragsteller vor!)
4. Die Widmung zum Gemeingebrauch und/bzw. die Aufhebung aus dem Gemeingebrauch wird bestätigt.
5. Die beteiligten Eigentümer und Buchberechtigten erheben keinen Einwand gegen die beabsichtigte und beantragte grundbücherliche Durchführung.

Folgende Besitzänderungen ergeben sich aus der gegenständliche Vermessung:

TEILUNGSAUSWEIS

E.Z.	Grundstück Nr.	GK	B.A.	Katasterfläche	Eigentümer	Trennstück(e) bzw. Restfläche(n) bezeichnet mit	Katasterfläche	als Grundstück Nr.	Vereinigung mit Grundstück Nr.
				m ²			m ²		
Alter Stand						Teilung			
932	3220/1		LN(Feld/Wiese)	415	Pigall Manfred Marktplatz 17/2, 2753 Markt Piesting				
1068	3701/2	G	SB(Straße)	o 3169	Öffentliches Gut	①	g	13	3220/1
1068	3718		SB(Straße)	2772	Öffentliches Gut	②	o	20	3701/2
						③	g	41	3735/4
						Rest	R	2698	3718
1493	3735/4		SB(Schlenen)	3089	Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG) (31309v) Riemerplatz 1, 3100 St.Pölten				
1493	3735/5		SB2	5402	Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG) (31309v) Riemerplatz 1, 3100 St.Pölten	④	g	89	3718
						Rest	R	5313	3735/5
728	.397	G		o 3035	Stadtgemeinde Weitra	⑤	o	5	3718
			BfI(Geb)	421	3970,	Rest	Ro	3030	.397
			BfI(Nebenfl)	2614					
			Summe	17882					
Neuer Stand									
932	3220/1		LN(Feld/Wiese)	R 428	Pigall Manfred , Marktplatz 17/2, 2753 Markt Piesting				
1068	3701/2	G	SB(Straße)	Ro 3189	Öffentliches Gut ,				
1068	3718		SB(Straße)	R 2792	Öffentliches Gut ,				
1493	3735/4		SB(Schlenen)	R 3130	Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG) (31309v) Riemerplatz 1, 3100 St.Pölten				
1493	3735/5		SB(Schlenen)	R 5313	Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG) (31309v) Riemerplatz 1, 3100 St.Pölten				
728	.397	G		Ro 3030	Stadtgemeinde Weitra , 3970,				
			BfI(Geb)	421					
			BfI(Nebenfl)	2609					
			Summe	17882					

Zur Unterfertigung eventuell nachfolgender Dokumente des Vermessungsamtes oder weiterer Beteiligten für die Verbüchierung der Besitzänderung der gegenständlichen Vermessung werden die zuständigen Mandatare dezidiert ermächtigt. Neuerliche Beschlüsse für die gegenständlichen Besitzänderungen sind keine nötig.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Öffentliches Gut; Widmung/Entwidmung nach Vermessung GZ 9301, KG Weitra, Weganlage Bahnhof – Bgm., StR Huber, GR OV Millner

Sachlage: Nach der Vermessung der Weganlage beim Bahnhof ist die Widmung und Entwidmung zum öffentlichen Gut bei den betreffenden Flächen durchzuführen.

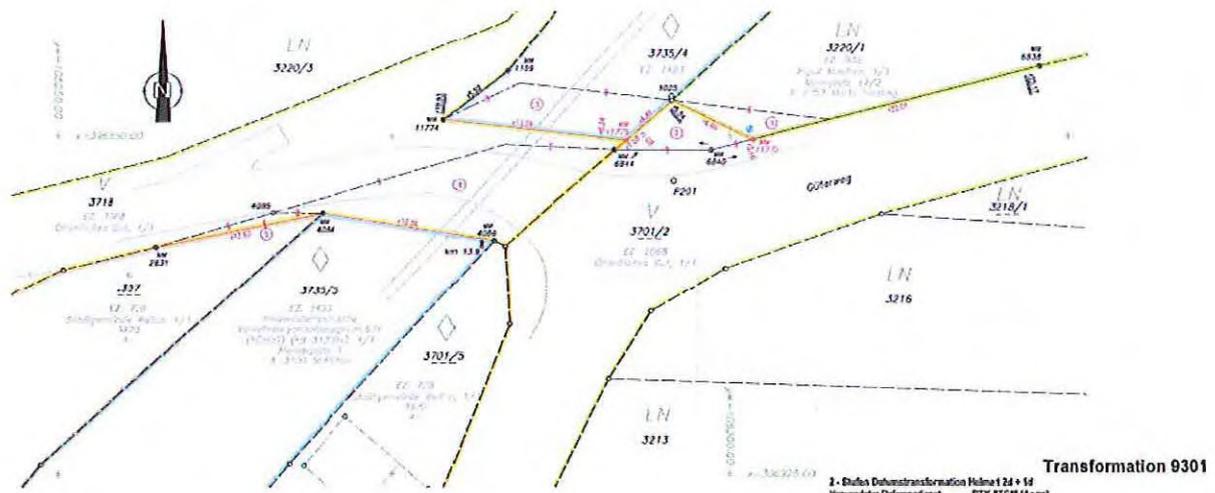
Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Folgende Widmungsänderung möge beschlossen werden.

Aufgrund des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz wird kundgemacht:

- 1.) Die in beiliegender Vermessungsurkunde der Vermessung vom 05.04.2019, der Ingenieur Konsulenten für Vermessungswesen ZT DI Weissenböck - Morawek, unter GZ 9301, in der KG Weitra angeführten Trennstücke 1 und 3 werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen. Die Trennstücke 2, 4 und 5 werden als öffentliches Gut der Stadtgemeinde Weitra gewidmet und dahin in das Eigentum übertragen.
- 2.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses vom 10.09.2019 und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf. Gegen eine Verbücherung nach § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Diese Plandarstellung ist Bestandteil der Kundmachung Widmung/Entwidmung öffentliches Gut GZ 9301 vom 05.04.2019 erstellt von Ingenieur Konsulenten für Vermessungswesen ZT DI Weissenböck-Morawek



Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. Kontrollausschuss; Bericht der angesagten Gebarungsprüfung vom 28. Mai 2019 – Bgm.

Sachlage: Am 28. Mai 2019 fand zwischen 13.30 Uhr und 15.15 Uhr eine angesagte Gebarungsprüfung durch den Kontrollausschuss statt.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage.

Der Gemeinderat möge folgende Feststellungen des Kontrollausschusses zur Kenntnis nehmen:

„Bei der heutigen Sitzung des Prüfungsausschusses wurden die offenen Posten der Abgabebuchhaltung durchgesehen. Es wurde festgestellt, dass die Vorschreibungen und Mahnungen termin- bzw. fristgerecht erfolgen. Es wurden offene Forderungen in der Höhe von € 85.966,50 festgestellt. Davon sind € 62.798,46 noch nicht gemahnt, weil eine Mahnung erst ca. 3-4 Wochen nach Fälligkeit durchgeführt wird und dies noch nicht der Fall ist. Ein Betrag von € 19.828,51 ist bereits eingemahnt. In den nächsten 2 Wochen wird eine Mahnung der noch offenen Posten erfolgen.“

Kein Antrag

12. Kontrollausschuss; Bericht der angesagten Gebarungsprüfung vom 12. August 2019 –

Bgm.

Sachlage: Am 12. August 2019 fand zwischen 13.30 Uhr und 15.00 Uhr eine angesagte Gebarungsprüfung durch den Kontrollausschuss statt.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage.

Der Gemeinderat möge folgende Feststellungen des Kontrollausschusses zur Kenntnis nehmen:

„Bei der heutigen Sitzung des Kontrollausschusses wurde die Haushaltsüberwachung des ord. Haushalts überprüft. Zum Zeitpunkt der Überprüfung sind ausgabenseitig sowie einnahmenseitig keine wesentlichen Abweichungen gegenüber dem Voranschlag zu erwarten.“

Kein Antrag

13. FF Spital; Ankauf eines HLF1, formeller Beschluss – Bgm., StR Hackl

Sachlage: Bereits mit 15. Juli 2019 wurden die Gemeinderäte gebeten einen Umlaufbeschluss für den Ankauf des Fahrzeuges zu unterfertigen, da die Firma Rosenbauer den Preis vor der Teuerung nur bis Ende Juli gewährt und damit bei einer Bestellung im Sept. um 3.000,- bis 4.000,- Euro höher ist, wurde mit den Kollegen des StR und dem Bgm. abgesprochen das Kleinlöschfahrzeug der FF Spital, das knapp 30 Jahre alt und mittlerweile sehr reparaturbedürftig ist, durch ein neues HLF1 zu ersetzen. Die Kosten belaufen sich auf rund € 130.000,00 netto für das Fahrzeug mit der Ausrüstung. Vorerst soll lediglich das Fahrzeug angeschafft werden. Dafür bleiben die Kosten unter € 100.000,00. Finanziert wird das Fahrzeug durch jeweils 1/3 Kostenbeteiligung aufgeteilt durch die FF Spital, den niederösterreichischen Landesfeuerwehrverband und die Stadtgemeinde Weitra. Im Budget 2019 sind bereits € 20.000,00 für dieses Vorhaben vorgesehen. Weitere rund € 20.000,00 sind im Jahr 2020 vorzusehen. Die Zahlung für das Fahrzeug wird erst im Jahr 2020 fällig.

Bezüglich der Finanzierung wurde mit der Firma Rosenbauer vereinbart, dass der Gesamtbetrag erst nach der Lieferung fällig wird. Die Zustimmung des niederösterreichischen Landesfeuerwehrverbandes zu einer Förderung in der Höhe von € 40.000,00 liegt in der Anlage vor.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Ein Feuerwehrauto HLF 1 für die FF Spital möge zu einem Preis von € 116.431,60 brutto angekauft werden. (Die Mehrwertsteuer wird refundiert) Bezüglich der Finanzierung wurde mit der Firma Rosenbauer vereinbart, dass der Gesamtbetrag erst nach der Lieferung 2020 fällig wird. Aus formellen Gründen wird dieser Tagesordnungspunkt in der gegenständlichen Sitzung zur Abstimmung gebracht.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14. Wohnungsvergabe; Bahnhofstraße 226/5 – StR Hackl

Sachlage: Die Mieterin Frau Tamara Feiler hat mittels einem am 27. Juni 2019 persönlich im Stadtamt übergebenem Brief das Mietverhältnis für die gegenständliche Wohnung, unter Einhaltung der 3 monatigen Kündigungsfrist, beendet. Die Wohnung wurde darauffolgend zur Vermietung ausgeschrieben.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. StR Hackl berichtet.

Antrag an den GR: Die Vergabe der Wohnung 226/5 in der Bahnhofstraße möge schriftlich und geheim mittels Stimmzettel durchgeführt werden.

Ausgegebene Stimmzettel: Anzahl 20

Abgegebene Stimmen: Anzahl 20

Gültige Stimmen: Anzahl 20

Ungültige Stimmen: Anzahl 0

Ergebnis:

18 Stimmen für Frau Melanie Glatzl

1 Stimmen für Frau Nina Aichinger

1 Stimmen für Frau Michaela Weißinger

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: Die Wohnung 226/5 soll gemäß schriftlicher und geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel mehrheitlich mit 18 Stimmen an Frau Melanie Glatzl vergeben werden.

15. VRV 2015, Feststellung der Grundstückspreise für die Eröffnungsbilanz – Bgm., StR Huber

Sachlage: Für die neue VRV 2015 muss das gesamte Gemeindevermögen erfasst und bewertet werden. Die neue Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung für Länder und Gemeinden wurde im Herbst 2015 erlassen und erstmalig im Jänner 2018 novelliert. Das

neue Haushaltsrecht, das die bisherige finanzielle Sicht der VRV 1997 um eine Ergebnis- und eine Vermögenssicht ergänzen wird (Drei-Komponenten-System), ist für die Gemeinden ab dem Haushaltsjahr 2020 anzuwenden. Somit ist im Herbst 2019 der erste neue Voranschlag zu erstellen und ab 2020 auch auf einigen zusätzlichen Konten und nach einigen neuen Regeln zu buchen (noch vor dem Sommer 2018 wird dazu ein neuer Kontierungsleitfaden erscheinen). Bis Ende 2020 ist dann die Eröffnungsbilanz zu erstellen, deren Inhalt auch maßgeblichen Einfluss auf die Ergebnisse des ersten neuen Rechnungsabschlusses nach VRV 2015 haben wird, der Frühjahr 2021 vorzulegen ist. Um für die Bewertung der Grundstücke eine Grundlage zu finden ist es nötig einen Rahmen zu Bewertung festzulegen.

Stellungnahmen: Der Bgm. berichtet die Sachlage. StR Huber informiert von seinen Überlegungen zu Festlegung der Grundstückspreise Bewertungsrichtlinien. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Folgende Bewertungsgrundlagen mögen beschlossen werden:

Grundstückspreise:

Kat. Gde.	Kat. Gde. Bezeichnung	Bezeichnung	Andere Gst.	Öffentl. Gut
07304	Brühl	Basispreis für Bauflächen	15,00	0,00
07304	Brühl	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen	0,80	0,00
07330	Reinprechts	Basispreis für Bauflächen	15,00	0,00
07330	Reinprechts	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen	0,80	0,00
07337	Spital	Basispreis für Bauflächen	15,00	0,00
07337	Spital	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen	0,80	0,00
07339	Sulz	Basispreis für Bauflächen	15,00	0,00
07339	Sulz	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen	0,80	0,00
07345	Walterschlag	Basispreis für Bauflächen	15,00	0,00
07345	Walterschlag	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen	0,80	0,00
07348	Weitra	Basispreis für Bauflächen	30,00	0,00
07348	Weitra	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen	0,80	0,00
07350	Wetzles	Basispreis für Bauflächen	15,00	0,00
07350	Wetzles	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen	0,80	0,00
07351	Obervindhag	Basispreis für Bauflächen	15,00	0,00
07351	Obervindhag	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen	0,80	0,00
07352	St. Wolfgang	Basispreis für Bauflächen	15,00	0,00
07352	St. Wolfgang	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen	0,80	0,00
07353	Großwolfgrers	Basispreis für Bauflächen	15,00	0,00
07353	Großwolfgrers	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen	0,80	0,00

Bewertungskriterien:

Nutzungsart	Prozentsatz	Basis
↓ Enthält...	↓ Enthält...	↓ Enthält...
Gebäude	100,00	Basispreis für Bauflächen
Gebäudenebenenflächen	100,00	Basispreis für Bauflächen
Landw. genutzte Grundflächen (ohne Spezifizierung)	100,00	Basispreis für landwirtschaftlich
Äcker, Wiesen oder Weiden	100,00	Basispreis für landwirtschaftlich
Dauerkulturarlagen oder Erwerbsgärten	100,00	Basispreis für landwirtschaftlich
Verbuschte Flächen	100,00	Basispreis für landwirtschaftlich
Gärten	80,00	Basispreis für Bauflächen
Weingärten	200,00	Basispreis für landwirtschaftlich
Alpen	20,00	Basispreis für landwirtschaftlich
Wald (ohne Spezifizierung)	50,00	Basispreis für landwirtschaftlich
Wälder	50,00	Basispreis für landwirtschaftlich
Krummholzflächen	50,00	Basispreis für landwirtschaftlich
Forststraßen	50,00	Basispreis für landwirtschaftlich
Fließende Gewässer	50,00	Basispreis für landwirtschaftlich
Stehende Gewässer	50,00	Basispreis für landwirtschaftlich
Gewässerrandflächen	50,00	Basispreis für landwirtschaftlich
Feuchtgebiete	50,00	Basispreis für landwirtschaftlich
Sonstiges (ohne Spezifizierung)	20,00	Basispreis für Bauflächen
Straßenverkehrsanlagen	20,00	Basispreis für Bauflächen
Schienerverkehrsanlagen	20,00	Basispreis für Bauflächen
Verkehrsrundflächen	20,00	Basispreis für Bauflächen
Parkplätze	20,00	Basispreis für Bauflächen
Betriebsflächen	100,00	Basispreis für Bauflächen
Abbauflächen, Halden und Deponien	20,00	Basispreis für Bauflächen
Freizeitflächen	20,00	Basispreis für Bauflächen
Friedhöfe	20,00	Basispreis für Bauflächen
Fels- und Geröllflächen	10,00	Basispreis für landwirtschaftlich
Vegetationsarme Flächen	10,00	Basispreis für landwirtschaftlich
Gletscher	10,00	Basispreis für landwirtschaftlich
Rechtlich Weingarten	10,00	Basispreis für landwirtschaftlich
Rechtlich kein Weingarten	10,00	Basispreis für landwirtschaftlich
Rechtlich Wald	10,00	Basispreis für landwirtschaftlich
Rechtlich nicht Wald	10,00	Basispreis für landwirtschaftlich

1 - 33 von 33 Datensätzen

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

16. Flächenwidmung; 9. Änderung, Zurückziehung der Verordnung B, KG-Spital – Bgm.

Sachlage: Folgender Inhalt wurde unter Kennzeichen RU1-R-691/050-2018 vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Bau und Raumordnungsrecht am 13. August 2019 an die Stadtgemeinde Weitra übergeben:

„Im anhängigen Änderungsverfahren wurde mit Schreiben vom 18. Juni 2019 die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Weitra am 22. Mai 2019 beschlossene Verordnung B betreffend den Änderungspunkt 5 des Flächenwidmungsplans in der Katastralgemeinde Spital zur Genehmigung vorgelegt. Zu diesem Änderungspunkt hat die raumordnungsfachliche Sachverständige in ihrem Gutachten vom 22. März 2019 ausgeführt, dass aufgrund der Geländesituation in Ortsrandlage die geplante Erweiterung über den Baulandbereichen des Umgebungsbereiches liegt und sich aufgrund dessen von der Siedlungsstruktur abheben würde. Darüber hinaus besteht aufgrund der Größe des bestehenden Bauplatzes sowie der Flächenreserven des Grundeigentümers im Bereich der Gfrei-S-Festlegung (Gfrei-S = Flächen, die aus Gründen der Siedlungsentwicklung freigehalten werden sollen) vis a vis des Bauplatzes für die Erweiterung des bestehenden Bauplatzes kein Änderungsanlass.

Dieses Gutachten wurde der Stadtgemeinde Weitra mit Schreiben vom 08. April 2019 zum Parteiengehör übermittelt und auf die von der Sachverständigen aufgeworfene Problematik hingewiesen.

Mit Schreiben vom 19. Juli 2019 wurden die Unterlagen zum Gemeinderatsbeschluss vom 22. Mai 2019, eingelangt am 18. Juni 2019, erneut zur raumordnungsfachlichen Begutachtung übersendet. Die raumordnungsfachliche Sachverständige führt in ihrem Gutachten vom 23. Juli 2019 an, dass in den vorgelegten ergänzenden Erläuterungen zur Beschlussfassung keine neuen Tatsachen oder geänderte Grundlagen vorgelegt wurden. Aufgrund der bereits im Gutachten vom 22. März 2019 dargelegten Begründung bestehen zu Änderungspunkt 5 in

der Katastralgemeinde Spital Widersprüche zu den Planungsrichtlinien des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014. Dabei handelt es sich um insbesondere folgende Widersprüche:

- Die Inanspruchnahme des Bodens für bauliche Nutzungen ist auf ein unbedingt erforderliches Ausmaß zu begrenzen. Auf dem rechtskräftig gewidmeten Bauland besteht bereits ein Nebengebäude für die Hobbylandwirtschaft (Wortlaut entsprechend den Beschlusserläuterungen). Der Bauplatz umfasst rd. 4.000 m². Eine Erweiterung kann aufgrund dieser Gegebenheiten nicht begründet werden.*
- Bei der Festlegung von anderen Widmungsarten ist sicherzustellen, dass Wohnbauland nicht durch Störungseinflüsse beeinträchtigt wird. In diesen ruhigen Gebieten sind Flächenwidmungen unzulässig, die zu einer erheblichen Verschlechterung der Umgebungslärsituation führen können. Eine Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung im direkten Anschluss an ein Wohngebiet steht im Widerspruch zu dieser Planungsrichtlinie.*
- Bei der Festlegung von Widmungsarten ist auf strukturelle und kulturelle Gegebenheiten sowie das Orts- und Landschaftsbild Bedacht zu nehmen. Aufgrund der Geländesituation, der bestehenden Siedlungsstruktur und der geplanten Siedlungsentwicklung steht die geplante Baulanderweiterung im Widerspruch zu der Planungsrichtlinie.*

Darüber hinaus wird angemerkt, dass die Errichtung einer Erdwärmeanlage im Siedlungserweiterungsbereich (Festlegung ÖEK) keinen Änderungsanlass für eine Baulanderweiterung am Siedlungsrand darstellt.

Die gegenständliche Erweiterung des Baulandes widerspricht den Planungsrichtlinien des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014. Nach § 25 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 darf ein

örtliches Raumordnungsprogramm nur aus den in Abs. 1 leg. dt. taxativ aufgezählten Gründen geändert werden.

Aufgrund der dargestellten Sachlage ist in rechtlicher Hinsicht zur beschlossenen Verordnung B betreffend den Änderungspunkt 5 des örtlichen Raumordnungsprogrammes festzustellen, dass diese Verordnung im Widerspruch zu der vorgenannten Bestimmung steht.

Es ist daher beabsichtigt, die Genehmigung der vom Gemeinderat am 22. Mai 2019 beschlossene Verordnung B zum Änderungspunkt 5 wegen des aufgezeigten Widerspruches gemäß § 24 Abs. 11 Z 4 NO Raumordnungsgesetz 2014 zu versagen.

Vor der Versagung wird dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Weitra Gelegenheit zur Stellungnahme (Aufhebung der beschlossenen Verordnung, Zurückziehung des Antrages hinsichtlich der Verordnung B - Änderungspunkt 5 des örtlichen Raumordnungsprogrammes) innerhalb einer Frist von 10 Wochen gegeben.“

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Der betreffende Grundbesitzer wurde vom Bgm. informiert. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Die Verordnung B der 9. Änderung des örtlichen Raumordnungsplanes vom 22. Mai 2019 möge zurückgezogen werden, um der Versagung durch das Amt der niederösterreichischen Landesregierung wegen des aufgezeigten Widerspruches gemäß § 24 Abs. 11 Z 4 NO Raumordnungsgesetzes 2014 zu entgehen.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

17. Bebauungsplan, 1. Änderung des digitalen Bebauungsplanes, Zurückziehung der Verordnung B, KG Spital – Bgm.

Sachlage: Auf Grund der im TOP 16 durchgeführten Zurückziehung des Änderungspunktes 5 in der KG Spital, um der angekündigten Versagung durch das Amt der niederösterreichischen Landesregierung wegen des aufgezeigten Widerspruches gemäß § 24 Abs. 11 Z 4 NO Raumordnungsgesetz 2014 zu entgehen, ist dies im Bebauungsplan anzupassen.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage.

Antrag an den GR: Die Verordnung B, Änderungspunkt 5 der 1. Änderung des digitalen Bebauungsplanes vom 22. Mai 2019 möge zurückgezogen werden.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

18. Bericht des Bgm.

Der Bgm. berichtet von der aktuell durchgeführten Sanierung der Transportleitung im Bereich Rossbruck. Er lobt den Bauhof für seine Arbeit. Er meint, dass diese Sanierung der Wasserleitung eine eher von der Öffentlichkeit nicht so beachtete wichtige Maßnahme ist.

StR Hackl berichtet: In der Volksschule wurden 2 Klassen mit einer Akustikdecke ausgestattet. Die Gartenmauer zwischen Kalvarienberg und Kindergarten wurde saniert. Diese Arbeit wurde in Eigenregie erledigt.

60 Jahre Garnison Weitra dürfen gefeiert werden. Der Bgm. freut sich über rege Teilnahme. Ein Termin folgt.

VzBgmin. berichtet vom Festival Schloss Weitra. Erstmals konnten über 8.000 Besucher empfangen werden. Eine Auslastung von rund 80 % konnte erreicht werden. Im nächsten Jahr wird „Wiener Blut“ aufgeführt.

Festakt in der Promenade zugunsten der Familie Knapp am 15.09.19 um 16 Uhr.

GR OV Haumer berichtet von der Spitaler Herbstgaudi am Samstag, den 14.09.2019.

Samstag 14.09.2019 um 18.00 Uhr, Konzert von Allegro Vivo im Schloss, anschließend um 19.30 Uhr findet im Rathaussaal ein Konzert mit klassischer Musik statt.

GR Zederbauer meint, dass der EVN Trafo nun saniert werden soll. StR Ing. Walter meint, dass dies ganz oben auf der To-Do-Liste steht.

GR Mag. Lechner bedankt sich für die Unterstützung des Weitraer Stadtlafes durch den Bauhof. Sie meint, dass ganz wenige Mandatäre teilgenommen hätten und dass die Teilnehmer dies beredet hätten.

Der Bgm. gratuliert Herrn StR Ing. Oppel zu seinem 60. Geburtstag. StR Ing. Oppel bedankt sich herzlich für die Gratulationen und lädt anschließend zu einem Umtrunk.

Der Bgm. informiert vom geplanten Seniorenausflug zum Flughafen Wien Schwechat am 15. und 16. Oktober, wo jeweils mit einer Gruppe gefahren wird. Abfahrt jeweils um 06.00 Uhr.

Der Bgm. informiert die Besucher über den nun geplanten nicht öffentlichen Teil der Sitzung. Er ersucht die Besucher im Anschluss um das Verlassen der Sitzung.

Die Besucher verlassen die Sitzung.

Anschließend werden die TOP unter Ausschluss der Öffentlichkeit erörtert.

Bürgermeister:

Protokollführer:

Gemeinderat:

Gemeinderat:

Gemeinderat:

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am **24. Okt. 2019** genehmigt.